LEGENDE ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. BK - 79
" KLEINGARTENANLAGE KRÄHENWINKEL "

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BauGB)

ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE VON DEN FLÄCHEN, FÜR DIE EINE ANDERE NUTZUNG FESTGESETZT IST (§ 1 ABS. 4 BAUNVO)

Grenze unterschiedlicher Nutzung

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

GR ≦ 24,0 m² — zulässige Grundfläche mit Flächenangabe der baulichen Anlage als Höchstgrenze gem. § 19 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 (1) 2 BauGB)

überbaubare Grundstücksfläche bestimmt durch Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Nebenanlagen sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig

GESTALTUNGSMASSNAHMEN

SD — Satteldach gem. § 81 Abs. 4 BauONW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Firstrichtung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 (1) 22 BauGB)

GSt — Gemeinschaftsstellplätze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHE (§ 9 (1) 15 BauGB)

Private Grünfläche (Dauerkleingartenanlage)

gem. § 3 Abs. 2 BKleingG darf die zulässige Laube nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein

Private Grünfläche
Spielplatz für Kinder bis 12 Jahre

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN PFLANZEN (§ 9 (1) 25 a BauGB)

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Baum

Strauch

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Strauch

ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 21 BauGB)

Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen

F — Fußweg

LEGENDE ZUR TOPOGRAPHIE UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene Gemarkungsgrenze

vorhandene Flurgrenze

Böschung

vorhandene Bäume

vorhandene Gebäude

vorhandene Gartenlauben

geplante Gartenlauben

vorgeschlagene Gartenaufteilung

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 15000 Gemarkung Bergkamen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, HINWEISE UND ANREGUNGEN

HINWEIS: 1.0 Der Planbereich wird durch bergbauliche Einwirkungen beeinträchtigt. Die Bauherren des Vereinsheimes und des Parkplatzes werden gebeten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Bergbau AG Westfalen Kontakt aufzunehmen.

1.1 Bei der Planung und der Bebauung sind die Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaus - gem. Rd.Erl. des Ministers für Landesplanung und Wohnungsbau vom 10.09.1963 i II B2-796 Nr. 1435/62 (Ministeralblatt, Augabe A Nr. 127) - zu beachten.

2.0 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

PLANUNTERLAGE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2a BBauG	BILLIGUNGS- U. OFFENLEGUNGSBESCHLUSS	OFFENLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	ANZEIGE	RECHTSKRAFT	RECHTSGRUNDLAGE
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Bergkamen, den Planungs- u. Vermessungsamt	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 26. 09. 1985 beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer Der Aufstellungsbeschluß ist am 31.10.1985 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 54 des Kreises Unna ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Stadtdirektor	Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 11. 11. 1985 bis einschließlich 25. 11. 1985 durchgeführt. Der Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 22. 10. 1987 den Bebauungsplan gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. 1. stv. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 3 (2) BauGB am 10. 11. 1987 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 30 der Stadt Bergkamen ortsüblich bekannt gemacht. Der Stadtdirektor	Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 23. 11. 1987 bis einschließlich 22. 12. 1987 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Der Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bergkamen hat gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan am 17. 03. 1988 als Satzung beschlossen. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer	Dieser Plan ist gem. § 11 (3) Baugesetzbuch dem Regierungspräsidenten am 13. 06. 1988 angezeigt worden. Der Stadtdirektor Der Regierungspräsident hat am 30. 08. 1988 Az. 35.2.1-2.4-UN-11/88 erklärt, daß er keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht. Arnsberg, den 30. 08.1988 Der Regierungspräsident Im Auftrag	Die Gemeinde hat gem. § 12 BauGB die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 31 der Stadt Bergkamen vom 9.11.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 (3) der Gemeindeordnung NW wird der Bebauungsplan mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Stadtdirektor	Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) und das BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), durch Art. 11 des Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (AdoptionsanpassungsG) vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144) und durch Art. 49 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrecht vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833). Gestalterische Festsetzungen sind gem. § 81 (4) der Bauordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (G.V. NW. S. 419, ber. S. 532) geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (G.V. NW. S. 803) - SGV. NW. 232 getroffen.

STADT BERGKAMEN
STADTTEIL: MITTE

BEBAUUNGSPLAN NR. BK 79
"KLEINGARTENANLAGE KRÄHENWINKEL"

BESTEHEND AUS EINEM BLATT

M. 1 : 500